

Gemeinde Upahl

Vorlage öffentlich

VO/10GV/2025-0752

öffentlich

Entgeltordnung für die Nutzung des Sportlerheims in Upahl

<i>Organisationseinheit:</i> Bauamt <i>Sachbearbeiter:</i> Nataly Peschke	<i>Datum</i> 14.11.2025 <i>Verfasser:</i>
--	---

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung Upahl (Information)	11.12.2025	Ö

Beschlussvorschlag

Sachverhalt

Die Gemeinde Upahl möchte für die Nutzung des Sportlerheims in Upahl ein Nutzungsentgelt erheben. Dieses soll für gemeindefremde (Sport)Vereine greifen
Für gemeindeeigene (Sport)Vereine wird kein Entgelt erhoben.

Folgende Möglichkeiten werden diskutiert:

Nutzung Sportplatz: 15,00 €/Stunde

Nutzung Sportlerheim: 15,00 €/Stunde

Nutzung Sportplatz und Sportlerheim: 15,00 €/Stunde

Finanzielle Auswirkungen

Anlage/n

1	Entgeltordnung für die Nutzung der Sporthalle Proseken vom 30.06.2020 (öffentlich)
2	GVM_Benutzungsgebührensatzung für Sportstätten vom 03.02.2015 (öffentlich)

Entgeltordnung der Gemeinde Gägelow für die Nutzung der Sporthalle Proseken vom 30.06.2020

Auf der Grundlage des § 2 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.07.2019 (GVOBl. MV S. 467), und des § 1 Abs. 3 Kommunalabgabengesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 09.04.2020 (GVOBl. M-V S. 166, 179), wurde durch die Gemeindevertretung am 23.06.2020 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung für die Sporthalle Proseken beschlossen:

§ 1 Nutzung

Die Sporthalle Proseken dient in erster Linie dem Schulsport. Sie steht der Regionalen Schule mit Grundschule Proseken der Gemeinde Gägelow im Rahmen der der Gemeinde gesetzlich zugewiesenen Schulträgerschaft zur Verfügung.

Die weitere Nutzung der Sporthalle Proseken durch Dritte wird privatrechtlich über Mietverträge geregelt.

§ 2 Nutzungsentgelte

Für die Nutzung durch Dritte werden folgende Entgelte in Rechnung gestellt:

- | | |
|---|---------------|
| 1. Gewerbliche / Kommerzielle Nutzung: | 100,00 €/Std. |
| 2. Allgemeine Nutzung, nicht im Verein organisiert: | 40,00 €/Std. |
| 3. Sportgruppen / Vereine anderer Gemeinden/Städte: | 15,00 €/Std. |
| 4. Ortsansässige gemeinnützige Vereine, keine Sportvereine: | 9,00 €/Std. |
| 5. Ortsansässige Sportvereine und Sportgruppen: | 9,00 €/Std. |
| 6. Gemeindliche Kinder- und Jugendeinrichtungen und
Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde: | 0,00 €/Std. |
| 7. Kinder bis zu 14 Jahren, die in ortsansässigen
Sportvereinen und Sportgruppen organisiert sind: | 0,00 €/Std. |

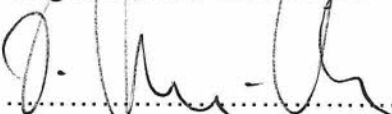
§ 3 Nutzungsbedingungen

Die Nutzungsbedingungen sind in der Hallenordnung geregelt, die als Anlage Bestandteil des Mietvertrages ist.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt rückwirkend ab dem 01.07.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Entgeltordnung vom 12.12.2017 außer Kraft.

Gägelow, den 30.06.2020


.....
Friedel Helms-Ferlemann
Bürgermeister



**Satzung der
Stadt Grevesmühlen
über die Erhebung von Benutzungsgebühren für Sportstätten
vom 03.02.2015**

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) in der Fassung vom 13. Juli 2011 sowie der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung vom 12. April 2005 sowie der Benutzungssatzung der Stadt Grevesmühlen über die Benutzung von Sportstätten vom 03.02.2015 wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung Grevesmühlen vom 02.02.2015 nachfolgende Satzung erlassen:

§ 1

Allgemeines

Gegenstand der Gebühr

Für die Benutzung städtischer Sportstätten wird eine Gebühr erhoben.

§ 2

Gebührenpflicht, Gebührenbefreiungen

- (1) Zur Zahlung der Gebühr sind diejenigen Personen verpflichtet, die die Nutzung beantragt oder die die Kosten durch eine ausdrückliche Erklärung übernommen haben. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Beantragung der Nutzung.
- (3) Die Gebühr ist mit Erteilung der Erlaubnis, spätestens jedoch sieben Kalendertage vor dem Nutzungstermin fällig und auf das Konto der Stadt Grevesmühlen zu überweisen. Die Stadt Grevesmühlen behält sich Ausnahmen zum Zahlungsmodus vor.
- (4) Ein Nutzungsantrag kann bis spätestens 14 Tage vor dem Nutzungstermin zurückgenommen werden. Bei Unterschreitung dieser Frist werden 50 v.H. der üblichen Gebühr berechnet. Ist dem Gebührenpflichtigen die Nutzung der Räume aus einem zwingenden Grund nicht möglich, kann die Gebühr auch vollständig zurückerstattet werden. Ob ein zwingender Grund vorliegt, entscheidet der Bürgermeister.
- (5) Die Gebühr wird mittels Benutzungsgebührenbescheid erhoben.
- (6) Von der Erhebung einer Gebühr kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein besonderes öffentliches Interesse besteht. Hierüber entscheidet der Bürgermeister.

§ 3

Höhe der Gebühr

Die Höhe der Gebühren richtet sich nach Anlage 1, die Bestandteil der Satzung ist.

§ 4

Gebührenermäßigung

- (1) Eine Ermäßigung der Benutzungsgebühren wird gewährt für:
1. Körperschaften, Vereine und Stiftungen, die gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts dienen, soweit die Angelegenheit nicht einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betrifft; erhalten eine Ermäßigung von 50 %. Die steuerliche Behandlung als gemeinnützig oder mildtätig ist durch eine Bescheinigung des Finanzamtes (Freistellungsbescheid) nachzuweisen.
 2. Die eingetragenen gemeinnützige Vereine mit Sitz in der Stadt Grevesmühlen erhalten eine Ermäßigung von 75 %
 3. Sektionen und Gruppen der unter Nr. 2. genannten Vereine, die ausschließlich Kinder- und Jugendarbeit leisten oder überwiegend mit behinderten Menschen arbeiten, erhalten eine sektions- bzw. gruppenbezogene Ermäßigung von insgesamt 90 %.
 4. Kulturelle Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche (wie Kinderkino, Puppen- und sonstiges Theater) erhalten eine Ermäßigung von 30 %.
 5. Von der Gebührenermäßigung ausgeschlossen sind Vereinsfeiern.

§ 5

Beitreibung

Rückständige Gebühren und Auslagen werden gemäß § 14 KAG M-V im Wege der Verwaltungsvollstreckung beigetrieben.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt 01.07.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsgebührensatzung der Stadt Grevesmühlen vom 06. März 1995 mit allen Änderungen und Ergänzungen außer Kraft.

Grevesmühlen, 03.02.2015

Jürgen Ditz
Bürgermeister

(Dienstsiegel)

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Objekt		Einheit	Gebührensatz
1	Sport- und Mehrzweckhalle		
1.1	Foyer	je Std.	10,40
		je Tag	83,00
1.2	Gymnastikraum	je Std.	8,60
		je Tag	69,00
1.3	Halle je Feld	je Std.	15,00
		je Tag	125,00
1.4	Halle gesamt	je Std.	60,00
		je Tag	480,00
1.5	mobile Bühne à 24 m²/12 Teile	je Tag	76,00
1.6	Hallenschutzmatten	je Tag	230,00
1.7	Bestuhlung	je Tag	89,00
1.8	mobile Beschallungsanlage	je Tag	95,00
2.	Turnhalle "Fritz Reuter"		
2.1	Turnhalle	je Std.	40,00
		je Tag	325,00
3.	Sportplatz "Grüner Ring" mit Sportcontainer		
3.1	Kunstrasenplatz	je Std.	15,00
		je Tag	120,00
4.	Sportplatz am Tannenberg		
4.1	Platz I (groß, ohne Flutlicht)	je Std.	29,00
		je Tag	230,00
4.2	Platz II bis IV je Platz	je Std.	7,60
		je Tag	61,00
4.3	Platz V mit Flutlicht	je Std.	3,80
		je Tag	30,00
4.4	Sportplatz gesamt	je Std.	72,30
		je Tag	578,00
4.5	Mehrzweckraum im Sportlerheim Nr. 029 und 0.30	je Std.	11,30
		je Tag	90,00
5.	Sportplatz auf der Bürgerwiese		
5.1	Sportplatz	je Std.	33,80
		je Tag	270,00